

Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Endgültige Bedingungen vom

30.11.2018

zum

Basisprospekt vom 18. Oktober 2018
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der "**Basisprospekt**")

OPEN END TRACKER ZERTIFIKATE

bezogen auf folgenden Basiswert:

Dow Jones Industrial Average

ISIN: DE000CP3S5H9

Der Basisprospekt für Zertifikate vom 18. Oktober 2018, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate begeben werden, verliert am 18. Oktober 2019 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Europe AG zu lesen, der dem Basisprospekt für Zertifikate vom 18. Oktober 2018 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Europe AG wird auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CGME) veröffentlicht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Open End Tracker Zertifikate (Produkt Nr. 9) (die "Zertifikate", "Wertpapiere" oder die "Serie") bezogen auf einen Aktienindex, die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "Emittent"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) (die "Prospektrichtlinie") bzw. § 6 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (inklusive zukünftiger Nachträge), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben und etwaiger Nachträge hierzu gelesen werden. Vollständige Informationen zum Emittenten und dem Angebot der Zertifikate ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben und jeglichen zugehörigen Nachtrags, sofern vorhanden).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "Prospektverordnung").

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung, die für die Zertifikate vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

ANGABEN ZU DEN ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Zertifikaten beinhalten die auf Open End Tracker Zertifikate anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Zertifikate anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Nr. 1

Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Open End Tracker Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder bei Kündigung durch den Emittenten gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls gemäß Nr. 3 Absatz (6) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

| | |
|-------------------------------------|--|
| " Anpassungsprozentsatz ": | nicht anwendbar |
| " Anpassungstag ": | nicht anwendbar |
| " Anpassungszeitraum ": | nicht anwendbar |
| " Anzahl von Zertifikaten ": | Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. |

| | |
|------------------------------|--|
| "Ausgabetag": | Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. |
| "Ausübungstage": | Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. |
| "Auszahlungswährung": | Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. |
| "Bankarbeitstag": | Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu. |
| "Basiswert": | Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. |
| "Bewertungstag": | Der Bewertungstag ist (i) hinsichtlich der Zertifikate, die nicht nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt wurden, der Kündigungstermin (Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen), und (ii) hinsichtlich der Zertifikate, die nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam ausgeübt wurden, der entsprechende Ausübungstag, sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) festgestellt wird. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich vor 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Handelstag, der unmittelbar auf den entsprechenden Ausübungstag folgt. Sofern der Bewertungstag kein Handelstag sein sollte, dann ist, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung, der folgende Tag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Bewertungstag. |
| "Bezugsverhältnis": | Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. |
| "Clearinggebiet der | Bundesrepublik Deutschland |

| | |
|---|---|
| Verwahrstelle": | |
| "Endgültiger Referenzpreis": | Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag. |
| "Management Gebühr": | nicht anwendbar |
| "Mindesteinlösungsvolumen": | 1 Zertifikat(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon |
| "Referenzkurs der Währungs- umrechnung": | Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE). Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden oder der Zeitpunkt der regelmäßigen Veröffentlichung durch die Wechselkursreferenzstelle um mehr als 30 Minuten geändert wird, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen. |
| "Referenzpreis": | Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. |
| "Referenzwährung": | Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. |
| "Rollovertag": | nicht anwendbar |
| "Währungsumrechnungstag": | Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. |
| "Website des Emittenten": | www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) |
| "Wechselkursreferenzstelle": | Bloomberg L.P. |
| "Weitere Verwahrstellen": | Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg |
| "Zahltag bei Ausübung": | Spätestens der fünfte auf den Bewertungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz der Emittentin |

sowie am Ort der Verwahrstelle.

"**Verwahrstelle**": Clearstream Banking Aktiengesellschaft,
Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

"**Zusatzort**": London

Nr. 3

Ausübung des Zertifikatsrechts

- (1) Die Zertifikate können vom Zertifikatsinhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**"). Zur wirksamen Ausübung der Zertifikate muss der Zertifikatsinhaber des jeweiligen Zertifikats bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor 11:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (7) dieser Nr. 3. Im Falle einer Kündigung nach Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Ausübungstag vor dem Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden.

Bei Ausübung des Zertifikatsrechts gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Zertifikatsinhaber der Citigroup Global Markets Europe AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Europe AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Zertifikate, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Zertifikate zugunsten des Zertifikatsinhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das zuvor genannte Konto des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Zertifikatsserie und die Zahl der Zertifikate, die ausgeübt werden sollen und
 - das Konto des Zertifikatsinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Zertifikatsinhaber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Zertifikatsinhaber keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam, an dem bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) sämtliche in Absatz (1) dieser Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (der "**Einlösungstag**"). Falls die Voraussetzungen an einem Tag, der kein Ausübungstag ist, oder erst nach 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) an einem Ausübungstag erfüllt sind, gilt der nächstfolgende Ausübungstag als der Einlösungstag, vorausgesetzt, dass dieser Tag vor den Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen fällt. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.
- (3) Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch eins vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch eins vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Zertifikaten.
- (4) Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an den Emittenten übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Ausübungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (6) Der für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs wird von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.

- (7) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Zertifikatsinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4 Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Zertifikate einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten

Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals drei (3) Monate nach dem Ausgabetag erfolgen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.

- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Kündigungstermin. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Zertifikate den Auszahlungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Kündigungstermin an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am zweiten Tag nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) registrierten Zertifikatsinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Kündigung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelstage**" sind Tage, an denen der

Index vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für den Index berechnet und veröffentlicht werden.

Nr. 6 Anpassungen

- (1) Die für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Der Emittent passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß Absatz (4) dieser Nr. 6, den anderen Index als Basiswert, welcher künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"), festlegen. Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Referenzpreises bzw. eines anderen nach den Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Kurses oder Preises des Basiswerts durch den Maßgeblichen Indexberechner berechneten den Emittenten, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der

Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (5) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Zertifikatsbedingungen für den Basiswert maßgeblichen Kurse nicht mehr vom Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner. Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.
- (6) Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird der Emittent oder ein von dem Emittent bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich des Basiswerts die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich des Basiswerts als der relevante Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich des Basiswerts bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner Bestandteile des Index an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen ein Handel stattfindet bzw. der Index berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregeln durch die betreffende Börse bzw. den betreffenden Markt bzw. der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Ausgabetag: 03.12.2018

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 05.12.2018

| WKN / ISIN | Basiswert | Quanto | Anfänglicher Ausgabepreis | Auszahlungswährung (auch "Währung der Emission") | Bezugsverhältnis | Ausübungstage | Anzahl von Zertifikaten | Referenzpreis des Basiswertes ("Referenzpreis") |
|-----------------------|------------------------------|--------|---------------------------|--|------------------|---|-------------------------|---|
| CP3S5H / DE000CP3S5H9 | Dow Jones Industrial Average | Nein | EUR 222,36 | Euro (EUR) | 0,01 | Jeweils der 3. Freitag der Monate März, Juni, September, Dezember eines jeden Jahres. | 2.000.000 | Schlusskurs |

| WKN / ISIN | Basiswert | Grundsätzliche Anwendbarkeit der U.S. Quellenbesteuerung gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 auf Dividendenzahlungen der Gesellschaft des Basiswertes | Erwartung des Emittenten im Hinblick auf eine konkrete Einbehaltungspflicht des Emittenten gemäß Section 871(m) während der Laufzeit |
|-----------------------|------------------------------|---|--|
| CP3S5H / DE000CP3S5H9 | Dow Jones Industrial Average | Nein | Nein |

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

| Basiswert / Indextyp | ISIN oder Reuters-Code des Basiswertes | Maßgeblicher Indexberechner | Währungsumrechnungstag | Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenzwährung") |
|--|--|-----------------------------|---|--|
| Dow Jones Industrial Average / Kursindex | US2605661048 | S&P Dow Jones Indices LLC | der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag | US-Dollar (USD) |

Dabei bedeuten im Einzelnen:

| | |
|---------------------------|---|
| Deutsche Börse AG | : Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA®) |
| EUREX Deutschland | : EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland |
| STOXX Limited, Zürich | : STOXX Limited, Zürich, Schweiz |
| S&P Dow Jones Indices LLC | : S&P Dow Jones Indices LLC, eine Tochterfirma von The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, USA |
| NASDAQ Stock Market, Inc. | : NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A. |
| NASDAQ OMX Group, Inc. | : NASDAQ OMX Group, Inc., New York, U.S.A. |
| Nikkei Inc. | : Nikkei Inc., Tokio, Japan |

| | |
|---|---|
| AEX-Options and Futures Exchange | : AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande |
| Bolsa de Derivados Portugal | : Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal |
| EUREX Zürich | : EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz |
| Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris | : Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich |
| Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.) | : Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland |
| Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.) | : Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland |
| HSIL | : Hang Seng Indexes Company Limited (“HSIL”), Hong Kong, China |
| Madriider Börse | : Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien |
| MEFF | : Mercado de Futures Financieros Madrid, Madrid, Spanien |
| NYSE | : New York Stock Exchange, New York, NY, USA |
| OCC | : Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA |
| OSE | : Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan |
| TSE | : Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan |
| Six Swiss Exchange | : Six Swiss Exchange, Schweiz |
| SOQ | : Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern am Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis. |
| Durchschnittskurs | : Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs. |
| Schlusskurs des DAX-Performance Index | : Bei DAX®/X-DAX® als Basiswert ist als Referenzpreis der offizielle Schlusskurs des DAX®-Performance Index relevant |
| n/a | : nicht anwendbar |

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Angebotsmethode

Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten. Das Angebot der Zertifikate beginnt in Deutschland am 03.12.2018.

Das Angebot der Zertifikate endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 18. Oktober 2019, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 nachfolgt.

Börsennotierung

Es ist beantragt worden, die Zertifikate ab dem 03.12.2018 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach erfolgter Börsennotierung diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Zertifikate ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Eine solche Änderung würde auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Vom Emittenten werden den Zertifikatsinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Zertifikate über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen (zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten). Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Zertifikate von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Zertifikate getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Zertifikaten ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Zertifikatsinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Zertifikaten einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Zertifikaten der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Im Hinblick auf diese Zertifikate gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 2%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Zertifikats im Sekundärmarkt.

Informationen zum Basiswert

Der Basiswert ist ein Referenzwert (auch "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von S&P Dow Jones Indices LLC ("**Administrator**") bereit gestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator nicht in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten zusammengestellt sind

Sämtliche Informationen, insbesondere betreffend das Konzept, die Art, die Berechnungsmethode, die Gewichtung der einzelnen Aktien, die Regeln über den ordentlichen oder außerordentlichen Austausch von einzelnen Aktien im Index werden für die den in diesem Dokument beschriebenen Wertpapieren zugrunde liegenden Indizes auf den folgenden Internetseiten beschrieben. Diese Internetseiten machen auch aktuelle Angaben über die jeweilige aktuelle Gewichtung der in einem Index enthaltenen Aktien.

Dow Jones Industrial Average: www.djindexes.com

Disclaimer der Indexberechner

Für die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Wertpapierprospekts für die vom Lizenznehmer emittierten Finanzinstrumente, einschließlich der

Erfüllung der Anforderungen gemäß § 7 Wertpapierprospektgesetz i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, ist der Lizenznehmer, nicht aber auch der Lizenzgeber verantwortlich.

Dow Jones Industrial Average Index

Der "Dow Jones Industrial Average" ist ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC ("SPDJI") und wurde für den Gebrauch durch Citigroup Global Markets Europe AG lizenziert. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Handelsmarken von Standard & Poor's Financial Services LLC ("S&P"), und DJIA®, The Dow®, Dow Jones® und Dow Jones Industrial Average sind Handelsmarken von Dow Jones Trademark Holdings LLC ("Dow Jones"). Diese Handelsmarken wurden für den Gebrauch durch SPDJI lizenziert und für bestimmte Zwecke von Citigroup Global Markets Europe AG weiterlizenzieren. Die Optionsscheine bzw. Zertifikate werden weder von SPDJI noch von Dow Jones, S&P oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammengefasst als "S&P Dow Jones Indices" bezeichnet) gesponsert, indossiert, verkauft oder beworben. S&P Dow Jones Indices gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien gegenüber den Eigentümern der Optionsscheine/Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ratsamkeit einer Investition in Wertpapiere im Allgemeinen oder Optionsscheine/Zertifikate im Besonderen oder in Bezug auf die Fähigkeit des Dow Jones Industrial Average ab, generelle Marktergebnisse zu verfolgen. Die einzige Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu Citigroup Global Markets Europe AG im Hinblick auf den Dow Jones Industrial Average besteht aufgrund des Lizenzierens von Index sowie bestimmten Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices oder ihren Lizenzgebern. Der Dow Jones Industrial Average wird von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von Citigroup Global Markets Europe AG oder der Optionsscheine/Zertifikate bestimmt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices hat keinerlei Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Dow Jones Industrial Average die Bedürfnisse von Citigroup Global Markets Europe AG oder der Eigentümer der Optionsscheine/Zertifikate zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices ist nicht für die Bestimmung der Preisgestaltung und der Mengen der Optionsscheine/Zertifikate oder des Zeitrahmens von Emission oder Verkauf der Optionsscheine/Zertifikate oder für die Bestimmung oder Berechnung der Formel, nach der die Optionsscheine/Zertifikate je nach Sachlage in Bargeld umgewandelt, herausgegeben oder eingelöst werden sollen, verantwortlich und hat auch nicht daran teilgenommen. S&P Dow Jones Indices übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder mit dem Handel der Optionsscheine/Zertifikate. Es wird nicht gewährleistet, dass Investitionsprodukte auf der Grundlage des Dow Jones Industrial Average die Index-Ergebnisse korrekt verfolgen oder positive Anlagerenditen erwirtschaften. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater. Die Aufnahme von Wertpapieren in einen Index stellt weder eine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices zum Kauf, Verkauf oder Halten solcher Wertpapiere dar, noch gilt dies als Anlageberatung. Ungeachtet des Vorstehenden können die CME Group Inc. und ihre verbundenen Unternehmen in eigenständiger Form Finanzprodukte emittieren und/oder sponsern, die keinen Bezug zu den gegenwärtig von Citigroup Global Markets Europe AG emittierten Optionsscheine/Zertifikate haben, jedoch aufgrund ihrer Ähnlichkeit in Konkurrenz mit Optionsscheine/Zertifikate stehen können. Darüber hinaus dürfen die CME Group Inc. und ihre verbundenen Unternehmen mit finanziellen Produkten handeln, die mit der Entwicklung des Dow Jones Industrial Average in Verbindung stehen.

S&P DOW JONES INDICES GARANTIERT NICHT DIE GEEIGNETHEIT, EXAKTHEIT, RECHTZEITIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN DATEN ODER KOMMUNIKATIONEN, EINSCHLIESSLICH ZUGEHÖRIGER MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER KOMMUNIKATIONEN (ZU DENEN AUCH ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONEN GEHÖREN). S&P DOW JONES INDICES HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN UND LEISTET AUCH KEINERLEI SCHADENERSATZ. S&P DOW JONES

INDICES LEISTET IN KEINEM FALL AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND GEWÄHR HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK BZW. GEBRAUCH ODER DER ERGEBNISSE, DIE VON CITIGROUP GLOBAL MARKETS EUROPE AG, DEN EIGENTÜMERN DER OPTIONSSCHEINE/ZERTIFIKATE ODER ANDEREN PERSONEN BZW. ORGANISATIONEN AUS DEM GEBRAUCH DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGE ERZIELT WERDEN SOLLEN, ODER HINSICHTLICH IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN DATEN, WOBEI JEDLICHE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT WERDEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORANGEHENDEN HAFTET S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE, KONKRETE ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, FÜR STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM ENTGANGENEN GEWINNEN, HANDELSVERLUSTEN ODER DES VERLUSTES VON ZEIT ODER FIRMENWERT, AUCH WENN DAS UNTERNEHMEN VON EINEM MÖGLICHEN EINTRETEN SOLCHER SCHÄDEN ODER VERLUSTE KENNNTNIS GEHABT HAT, UND ZWAR WEDER AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER DERGLEICHEN. ES EXISTIEREN KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN AUS VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND CITIGROUP GLOBAL MARKETS EUROPE AG, MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

Veröffentlichung weiterer Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Zertifikatsbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Zertifikatsbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

ANNEX – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

| Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise | | |
|---|---|---|
| A.1 | Warnhinweise | <p>Diese Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Citigroup Global Markets Europe AG (der "Emittent") und der Zertifikate, die unter dem Basisprospekt vom 18. Oktober 2018 (inklusive zukünftiger Nachträge) begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent hat für diese Zusammenfassung einschließlich ihrer gegebenenfalls angefertigten Übersetzungen die Verantwortung übernommen. Der Emittent oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p> |
| A.2 | Zustimmung zur Verwendung des Prospekts | <p>Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erfolgen.</p> <p>Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.</p> |
| Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber | | |
| B.1 | Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten. | <p>Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Citigroup Global Markets Europe AG.</p> |
| B.2 | Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft. | <p>Sitz</p> <p>Frankfurt am Main; die Adresse der Citigroup Global Markets Europe AG lautet Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon +49 (0)69-1366-0).</p> <p>Rechtsform und Rechtsordnung</p> <p>Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht.</p> |

| | | <p>Ort der Registrierung</p> <p>Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.</p> | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--|--|------------|------------|------------|------------|------------|--------------------------|---------|----------|---------|---------|
| B.4b | Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken. | <p>Die Jahre 2018 und 2019 werden für den Finanzsektor aufgrund von Herausforderungen wie MiFID II, Basel III, Brexit und anderer Digitalisierungen weiterhin spannend sein.</p> <p>An den Finanzmärkten sind die Kurse bis Ende 2017 stark gestiegen, und bei den Investoren wächst die Angst vor einer nahenden Korrektur. Nichtsdestotrotz hält der Emittent eine Rezession für unwahrscheinlich. Dennoch kann ein hoher Verschuldungsgrad von Staaten und Unternehmen die Stabilität der Finanzmärkte gefährden.</p> <p>Weitere Regulierungsmaßnahmen, wie Anforderungen zum Meldewesen, die MiFID II Umsetzung, neue Digital Services sowie Allianzen zu Fintech werden von den Banken in den Jahren 2018 und 2019 zu beachten sein.</p> | | | | | | | | | | |
| B.5 | Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe. | Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft inkorporierten Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London gehalten, die wiederum eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. (USA) (Citigroup Inc. zusammen mit allen Tochtergesellschaften der " Citigroup-Konzern " oder die " Citigroup ") ist. | | | | | | | | | | |
| B.9 | Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben. | Entfällt; der Emittent hat keine Gewinnprognose oder –schätzung in den Basisprospekt aufgenommen. | | | | | | | | | | |
| B.10 | Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen. | Entfällt; die Jahresabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Januar 2018 bis zum 27. April 2018 (Rumpfgeschäftsjahr), vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017, vom 1. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2016 (Rumpfgeschäftsjahr) und vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016 wurden vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. | | | | | | | | | | |
| B.12 | Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt | <p>Wesentliche Jahres-Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Europe AG</p> <p>Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Europe AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss der Citigroup Global Markets Europe AG (Namensänderung mit Wirkung zum 15. Juni 2018, vormals Citigroup Global Markets Deutschland AG) für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 27. April 2018 bzw. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 bzw. dem geprüften Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2016 entnommen wurden, dargestellt. Die Zahlen sind aufgegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Finanzzahlen der jeweils vorangegangenen Berichtszeiträume:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>27.04.2018</th> <th>31.12.2017</th> <th>31.12.2016</th> <th>30.11.2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme in Mio. Euro</td> <td>6.808,4</td> <td>10.194,9</td> <td>8.821,6</td> <td>8.134,8</td> </tr> </tbody> </table> | | 27.04.2018 | 31.12.2017 | 31.12.2016 | 30.11.2016 | Bilanzsumme in Mio. Euro | 6.808,4 | 10.194,9 | 8.821,6 | 8.134,8 |
| | 27.04.2018 | 31.12.2017 | 31.12.2016 | 30.11.2016 | | | | | | | | |
| Bilanzsumme in Mio. Euro | 6.808,4 | 10.194,9 | 8.821,6 | 8.134,8 | | | | | | | | |

| <p>werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.</p> <p>Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p> | <table border="1"> <tr> <td>Eigenkapital in Mio. Euro</td> <td>590,5</td> <td>590,5</td> <td>590,5</td> <td>590,5</td> </tr> <tr> <td>Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter im Geschäftsjahr</td> <td>262</td> <td>267</td> <td>259</td> <td>268</td> </tr> </table> | Eigenkapital in Mio. Euro | 590,5 | 590,5 | 590,5 | 590,5 | Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter im Geschäftsjahr | 262 | 267 | 259 | 268 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|-------|-------|-------|-----------------|--|-------|-------|-------|----------------------|------------------|------|------|------|------------------------|---|------|------|------|-----|-------------------|------|-------|------|-------|------------------------|-----|-----|-----|-----|---------------------------------|------|------|-----|------|--------------------|------|------|-----|------|---|-----|-----|-----|-----|--------------------------------|------|-------|-----|------|
| | Eigenkapital in Mio. Euro | 590,5 | 590,5 | 590,5 | 590,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter im Geschäftsjahr | 262 | 267 | 259 | 268 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>01.01.2018 - 27.04.2018 in Mio. Euro</th> <th>01.01.2017 - 31.12.2017 in Mio. Euro</th> <th>01.12.2016 - 31.12.2016 in Mio. Euro</th> <th>01.12.2015 - 30.11.2016 in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</td> <td>0,2</td> <td>6,5</td> <td>0,6</td> <td>6,2</td> </tr> <tr> <td>Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</td> <td>0,1</td> <td>14,1</td> <td>1,5</td> <td>12,9</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen</td> <td>0,0</td> <td>2,7</td> <td>0,3</td> <td>2,6</td> </tr> <tr> <td>Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</td> <td>0,0</td> <td>8,6</td> <td>0,6</td> <td>5,2</td> </tr> <tr> <td>Provisionserträge</td> <td>34,8</td> <td>187,7</td> <td>16,4</td> <td>164,0</td> </tr> <tr> <td>Provisionsaufwendungen</td> <td>1,5</td> <td>9,0</td> <td>0,1</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td>Nettoertrag des Handelsbestands</td> <td>24,9</td> <td>66,2</td> <td>0,3</td> <td>51,6</td> </tr> <tr> <td>Löhne und Gehälter</td> <td>18,2</td> <td>64,8</td> <td>5,1</td> <td>70,3</td> </tr> <tr> <td>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</td> <td>3,6</td> <td>7,4</td> <td>0,5</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>Andere Verwaltungsaufwendungen</td> <td>31,4</td> <td>103,9</td> <td>7,0</td> <td>75,1</td> </tr> </tbody> </table> | | 01.01.2018 - 27.04.2018 in Mio. Euro | 01.01.2017 - 31.12.2017 in Mio. Euro | 01.12.2016 - 31.12.2016 in Mio. Euro | 01.12.2015 - 30.11.2016 in Mio. Euro | Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften | 0,2 | 6,5 | 0,6 | 6,2 | Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften | 0,1 | 14,1 | 1,5 | 12,9 | Zinsaufwendungen | 0,0 | 2,7 | 0,3 | 2,6 | Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften | 0,0 | 8,6 | 0,6 | 5,2 | Provisionserträge | 34,8 | 187,7 | 16,4 | 164,0 | Provisionsaufwendungen | 1,5 | 9,0 | 0,1 | 3,7 | Nettoertrag des Handelsbestands | 24,9 | 66,2 | 0,3 | 51,6 | Löhne und Gehälter | 18,2 | 64,8 | 5,1 | 70,3 | Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 3,6 | 7,4 | 0,5 | 5,0 | Andere Verwaltungsaufwendungen | 31,4 | 103,9 | 7,0 | 75,1 |
| | | 01.01.2018 - 27.04.2018 in Mio. Euro | 01.01.2017 - 31.12.2017 in Mio. Euro | 01.12.2016 - 31.12.2016 in Mio. Euro | 01.12.2015 - 30.11.2016 in Mio. Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften | 0,2 | 6,5 | 0,6 | 6,2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften | 0,1 | 14,1 | 1,5 | 12,9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Zinsaufwendungen | 0,0 | 2,7 | 0,3 | 2,6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften | 0,0 | 8,6 | 0,6 | 5,2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Provisionserträge | 34,8 | 187,7 | 16,4 | 164,0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Provisionsaufwendungen | 1,5 | 9,0 | 0,1 | 3,7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Nettoertrag des Handelsbestands | 24,9 | 66,2 | 0,3 | 51,6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Löhne und Gehälter | 18,2 | 64,8 | 5,1 | 70,3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 3,6 | 7,4 | 0,5 | 5,0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Andere Verwaltungsaufwendungen | 31,4 | 103,9 | 7,0 | 75,1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>27.04.2018 in Mio. Euro</th> <th>31.12.2017 in Mio. Euro</th> <th>31.12.2016 in Mio. Euro</th> <th>30.11.2016 in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aktienkapital</td> <td>210,6</td> <td>210,6</td> <td>210,6</td> <td>210,6</td> </tr> <tr> <td>Kapitalrücklage</td> <td>319,0</td> <td>319,0</td> <td>319,0</td> <td>319,0</td> </tr> <tr> <td>Gesetzliche Rücklage</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> </tr> <tr> <td>Andere Gewinnrücklagen</td> <td>27,9</td> <td>27,9</td> <td>27,9</td> <td>27,9</td> </tr> </tbody> </table> | | 27.04.2018 in Mio. Euro | 31.12.2017 in Mio. Euro | 31.12.2016 in Mio. Euro | 30.11.2016 in Mio. Euro | Aktienkapital | 210,6 | 210,6 | 210,6 | 210,6 | Kapitalrücklage | 319,0 | 319,0 | 319,0 | 319,0 | Gesetzliche Rücklage | 33,0 | 33,0 | 33,0 | 33,0 | Andere Gewinnrücklagen | 27,9 | 27,9 | 27,9 | 27,9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 27.04.2018 in Mio. Euro | 31.12.2017 in Mio. Euro | 31.12.2016 in Mio. Euro | 30.11.2016 in Mio. Euro | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aktienkapital | 210,6 | 210,6 | 210,6 | 210,6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kapitalrücklage | 319,0 | 319,0 | 319,0 | 319,0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gesetzliche Rücklage | 33,0 | 33,0 | 33,0 | 33,0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Andere Gewinnrücklagen | 27,9 | 27,9 | 27,9 | 27,9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Der Emittent erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 27. April 2018 gegeben hat.</p> <p>Entfällt. Der Emittent erklärt, dass seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 27. April 2018 keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition eingetreten sind.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B.13 | Beschreibung aller Ereignisse aus der | Am 27. April 2018 (" Vollzugstag ") wurde das bislang vom Emittenten betriebene Bankgeschäft (insbesondere die Geschäftsbereiche Treasury & Trade Solutions (TTS), | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|------|--|---|
| | jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind. | <p>Corporate Lending, Treasury Activities & Own Issuances und Issuer Services) auf die Citibank Europe plc übertragen. Der Geschäftsbereich Optionsscheine und Zertifikate des Emittenten war von dieser Maßnahme nicht betroffen. Die verbleibenden Aktivitäten des Emittenten werden in Form einer Wertpapierhandelsbank weiter betrieben.</p> <p>Am Vollzugstag hat die vorherige Muttergesellschaft des Emittenten, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG, die von ihr gehaltenen Aktien an dem Emittenten an die Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, Großbritannien, verkauft und übertragen. Die Citigroup Global Markets Limited wurde damit die neue Muttergesellschaft des Emittenten. Mit Wirkung ab 24:00 Uhr am Vollzugstag endete der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen dem Emittenten und seiner vorherigen Muttergesellschaft. Aufgrund der Beendigung dieses Vertrages bestehen die gesetzlichen Gläubigerrechte gemäß § 303 Aktiengesetz ("AktG"). Die bisherige Muttergesellschaft des Emittenten, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG, hat nach § 303 AktG den Gläubigern des Emittenten für solche Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages entsprechend an die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG wenden. Nach Fristablauf können Gläubiger keine weiteren Ansprüche gegen die derzeitige Muttergesellschaft des Emittenten geltend machen.</p> |
| B.14 | Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben. | <p>Siehe B.5</p> <p>Nicht anwendbar. Es bestehen keinerlei Unternehmensverträge im Sinne des § 291 AktG mit der Citigroup Global Markets Limited oder anderen Gesellschaften des Citigroup-Konzerns.</p> |
| B.15 | Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten. | <p>Der Emittent ist eine Wertpapierhandelsbank und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange sowie Equities und Derivatives; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind. Darüber hinaus zählt der Emittent auch die Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany und das Covered Bond Research zu seinen Geschäftsbereichen.</p> |
| B.16 | Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist. | <p>Der Emittent wird zu 100% von der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, gehalten, die wiederum eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. (USA) ist.</p> |

| Abschnitt C – Wertpapiere | | |
|----------------------------------|---|---|
| C.1 | Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung. | <p>Art/Form der Zertifikate</p> <p>Zertifikate sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Der in Bezug auf ein Zertifikat bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.</p> <p>Die Zertifikate werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung</p> <p>ISIN: DE000CP3S5H9</p> <p>WKN: CP3S5H</p> |
| C.2 | Währung der Wertpapieremission. | Euro |
| C.5 | Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere. | Jedes Zertifikat einer Serie von Zertifikaten ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist. |
| C.8 | Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte. | <p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Die Zertifikate unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Mit den Zertifikaten verbundene Rechte</p> <p>Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf den Auszahlungsbetrag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben.</p> <p>Status der Zertifikate</p> <p>Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Der Emittent ist unter den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Zertifikate und zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.</p> |
| C.11 | Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt | Es ist beantragt worden, die Zertifikate ab dem 03.12.2018 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen. |

| | | |
|--|---|--|
| | wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind. | |
|--|---|--|

| | | |
|------|---|---|
| C.15 | Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR. | <p>Beschreibung der Open End Tracker Zertifikate</p> <p>Bei Open End Tracker Zertifikaten erhalten Anleger innerhalb von in der Regel fünf Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Einlösungstag oder dem Kündigungstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, umgerechnet in die Auszahlungswährung.</p> |
| C.16 | Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin. | <p>Fälligkeitstag: Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag bzw. Kündigungstermin folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.</p> <p>Ausübungstage: Jeweils der 3. Freitag der Monate März, Juni, September, Dezember eines jeden Jahres.</p> <p>Bewertungstag: Ausübungstag</p> |
| C.17 | Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere. | <p>Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.</p> <p>Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.</p> |
| C.18 | Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren. | Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags bis zum fünften Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt, veranlassen. |
| C.19 | Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts. | Referenzpreis: Schlusskurs |
| C.20 | Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert | <p>Typ des Basiswerts: Aktienindex</p> <p>WKN des Basiswerts: 969420</p> <p>ISIN des Basiswerts: US2605661048</p> |

| | | |
|--|------------------|---|
| | erhältlich sind. | <p>Basiswert: Dow Jones Industrial Average</p> <p>Maßgeblicher Indexberechner: S&P Dow Jones Indices LLC</p> <p>Informationen über den Basiswert sind erhältlich unter:</p> <p>Reutersseite: .DJI</p> <p>Internetseite: www.djindexes.com</p> |
|--|------------------|---|

Abschnitt D – Risiken

| | | |
|-----|--|--|
| D.2 | <p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.</p> | <p>Adressausfallrisiken</p> <p>Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden oder Gegenparteien des Emittenten, Clearing-Stellen, Börsen, Clearing-Banken und andere Finanzinstitute sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht nach.</p> <p>Marktpreisrisiken</p> <p>Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Währungswechsellkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend gar kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann.</p> <p>Liquiditätsrisiken</p> <p>Liquidität ist die Fähigkeit eines Finanzinstituts, Vermögenswerte zu erhöhen und Verpflichtungen zu erfüllen. Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, sowohl den erwarteten als auch den unerwarteten aktuellen und zukünftigen Cash-Flow- und Sicherheitenbedarf effizient zu decken.</p> <p>Sollten beim Emittenten Liquiditätsengpässe auftreten, könnte der Emittent seine Verpflichtungen unter den von ihm begebenen Wertpapieren möglicherweise nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen.</p> <p>Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels</p> <p>Unabhängig davon, ob ein Anleger seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags vom Emittenten erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depotführende Bank des Anlegers oder andere in Finanztransaktionen eingebundene Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung nicht möglich, eine Ausübung von etwaigen Wertpapierrechten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit auszuzahlen.</p> |
|-----|--|--|

Emittentenrisiko aufgrund der Ausgliederung des Geschäftsbereichs Bank

Am 27. April 2018 ("**Vollzugstag**") wurde das bislang vom Emittenten betriebene Bankgeschäft (insbesondere die Geschäftsbereiche Treasury & Trade Solutions (TTS), Corporate Lending, Treasury Activities & Own Issuances und Issuer Services, im Folgenden zusammen als "**Geschäftsbereich Bank**" bezeichnet) auf die Citibank Europe plc übertragen. Der Geschäftsbereich Optionsscheine und Zertifikate des Emittenten war von dieser Maßnahme nicht betroffen. Die Übertragung des Geschäftsbereichs Bank erfolgte dabei im Wege einer Ausgliederung zur Neugründung nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**") auf eine neu errichtete deutsche Kommanditgesellschaft ("**Ausgliederungsgesellschaft**"), deren Kommanditist der Emittent und deren Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter) die Citibank Europe plc waren. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister am Vollzugstag verkaufte und übertrug der Emittent seinen Kommanditanteil an der Ausgliederungsgesellschaft an den Komplementär. Dadurch ging sämtliches Gesellschaftsvermögen (einschließlich damit verbundener Verbindlichkeiten) der Ausgliederungsgesellschaft (insbesondere die des vormaligen Geschäftsbereichs Bank) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge automatisch von Rechts wegen auf die Citibank Europe plc über ("**Anwachsung**").

Der Schutz der Gläubiger des Emittenten im Hinblick auf die im Rahmen der Ausgliederung übertragenen und die bei ihm verbliebenen Verbindlichkeiten richtet sich nach § 125 UmwG i.V.m. §§ 22, 133 UmwG. Danach haftet der Emittent im Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern zusammen mit der Ausgliederungsgesellschaft als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten des Emittenten, die vor dem Vollzugstag begründet worden sind ("**Altverbindlichkeiten**"). Die gesamtschuldnerische Haftung des Emittenten gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Für Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes beträgt die Frist zehn Jahre. Zwischen dem Emittenten und der Ausgliederungsgesellschaft besteht bei Inanspruchnahme ein Anspruch auf Ausgleich im Innenverhältnis. In Abweichung von der gesetzlichen Regelung haben der Emittent und die Ausgliederungsgesellschaft untereinander vereinbart, dass (i) die Ausgliederungsgesellschaft für Altverbindlichkeiten betreffend den Geschäftsbereich Bank und (ii) der Emittent lediglich für Altverbindlichkeiten betreffend alle bei ihm verbliebenen Geschäftsbereiche haften soll. Insoweit bestehen wechselseitige vertragliche Freistellungsansprüche.

Ab dem Zeitpunkt der Anwachsung bestehen etwaige vertragliche Freistellungsansprüche gegenüber der Citibank Europe plc, die in die Rechtsposition der Ausgliederungsgesellschaft eintritt.

Der Emittent ist daher bei einer Inanspruchnahme durch einen Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass die Citibank Europe plc ihre Freistellungsverpflichtung aufgrund mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. In diesem Fall haftet der Emittent für die entsprechenden Altverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern wirtschaftlich eigenständig mit den bei ihm verbliebenen Vermögengegenständen.

Zudem haftet der Emittent auch nach seinem Ausscheiden als Kommanditist der Ausgliederungsgesellschaft für fünf weitere Jahre für solche Verbindlichkeiten der Ausgliederungsgesellschaft, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begründet waren. Die Haftung des Emittenten ist jedoch in diesem Fall auf die Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (1.000 Euro) begrenzt.

Wird der Emittent für Altverbindlichkeiten in Anspruch genommen und erfüllt die Citibank Europe plc ihre Freistellungsverpflichtung aufgrund mangelnder Liquidität, Misserfolgen

beim Geschäftsbetrieb, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht oder kann sie diese nicht erfüllen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben.

Risiken aufgrund der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen eine EU-Richtlinie, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft (die sogenannte *Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten*, die "**BRRD**"), sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (die "**SRM-Verordnung**"), die in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und innerhalb der Eurozone ein einheitliches Abwicklungsverfahren schafft, erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG"*) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") sowie anderen zuständigen Behörden entscheidende Interventionsrechte im Falle einer Krise eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma, einschließlich des Emittenten.

Zudem berechtigt das SAG die zuständige nationale Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anzuwenden. Seit dem 1. Januar 2018 ist die BaFin nationale Aufsichtsbehörde in Deutschland. Sie hat diese Aufgabe von der zuvor zuständigen Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("**FMSA**") übernommen.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen ist die BaFin berechtigt, Verbindlichkeiten der Institute einschließlich jener unter den vom Emittenten begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten, herabzuschreiben ("**Bail-in**") oder in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln. Darüber hinaus kann aufgrund von Maßnahmen der BaFin nach dem SAG der Schuldner der Optionsscheine und Zertifikate (also der Emittent) ein anderes Risikoprofil erhalten als er ursprünglich hatte oder der ursprüngliche Schuldner gegen einen anderen Schuldner ausgetauscht werden (der seinerseits ein grundlegend anderes Risikoprofil oder eine grundlegend andere Bonität aufweisen kann als der Emittent). Ebenso können beispielsweise bestimmte Rechte eingeschränkt werden, wie etwa Ausübungsrechte, oder die Rückzahlung kann verschoben werden. Jede derartige regulatorische Maßnahme kann sich in erheblichem Umfang auf den Marktwert der Optionsscheine und Zertifikate sowie deren Volatilität auswirken und die Risikomerkmale der Anlageentscheidung des Anlegers wesentlich verstärken. Anleger in die Optionsscheine und Zertifikate können im Rahmen insolvenznaher Szenarien einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden (Risiko eines Totalverlusts).

Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Citigroup-Konzern

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus Verrechnungspreisen (*Transfer Pricing*) für die Vermittlung von Geschäften zwischen den Kunden des Emittenten und verschiedenen Citigroup-Konzerngesellschaften. Der Emittent wird über ein globales Abrechnungsmodell vergütet (*Global Revenue Allocation, "GRA"*) bei welchem primär ein Ertragssplit vorgesehen ist. Dieses findet für alle wesentlichen Geschäftsfelder Anwendung. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London, der Citibank Europe plc, Dublin, sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Citigroup-Konzern eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere

| | |
|--|---|
| | <p>Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.</p> <p>Risiken im Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren</p> <p>Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren eingegangen wurden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen.</p> <p>Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.</p> <p>Pensionsfondsrisiko</p> <p>Pensionsfondsrisiken sind Risiken, für die sich eine aus einem ökonomischen Verlust resultierende Nachschusspflicht in einen der verantworteten Pensionsfonds des Emittenten ergibt. Muss der Emittent einen Nachschuss leisten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben.</p> <p>Operationelle Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Outsourcingrisiko <p>Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.</p> • Abwicklungsrisiko <p>Es besteht ein Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen.</p> • Informationsrisiko <p>Es besteht ein Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.</p> • Personalrisiko <p>Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig</p> |
|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrugsrisiken <p>Es bestehen Betrugsrisiken, das heißt, sowohl interne wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel oder Datendiebstahl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reputationsrisiko <p>Es besteht ein Reputationsrisiko, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren besteht das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.</p> <p>Aus den oben angeführten Risiken können sich negative Auswirkungen auf die Kundenbeziehung beziehungsweise das Verhältnis zu den lokalen Aufsichtsbehörden ergeben.</p> <p>Steuerliche Risiken</p> <p>Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.</p> <p>Steuernachforderungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben.</p> <p>Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken</p> <p>Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>Die Verwirklichung von Rechtsrisiken oder eine Erhöhung aufsichtsrechtlicher Anforderungen können die betrieblichen Aufwendungen des Emittenten erheblich steigern und negative Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|-----|---|--|
| D.6 | <p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf</p> | <p><u>Allgemeine Risikofaktoren von Zertifikaten</u></p> <p>Die nachfolgenden allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Zertifikatstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Zertifikaten besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust (Risiko eines Totalverlusts). • Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken. • Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Zertifikaten erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich. • Die Zertifikate werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen. • Ein Verlustrisiko besteht bereits während der Laufzeit der Zertifikate. • Anleger tragen das Ausfallrisiko des Emittenten der Zertifikate. Die Zertifikate sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. |
|-----|---|--|

| | |
|---|---|
| <p>den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Art der Tilgung und die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen. • Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Zertifikaten abzusichern. • Der Sekundärmarkt für Zertifikate kann eingeschränkt sein oder die Zertifikate können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Zertifikate oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann. • Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse der Zertifikate mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen. • Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Zertifikate zu handeln, negativ beeinflusst werden kann. • Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Handelbarkeit der Zertifikate im Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit eingestellt wird und sich maßgebliche Faktoren zwischen dem letzten Handelstag und dem Fälligkeitstag noch zu Ungunsten des Anlegers ändern können. • Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Zertifikate zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für die Zertifikate als zu hoch oder zu niedrig erweisen. • Je geringer die Liquidität des Basiswerts ist, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Zertifikate. Der Emittent wird diese Absicherungskosten bei seiner Kursstellung für die Zertifikate berücksichtigen und an die Zertifikatsinhaber weitergeben. • Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße lässt keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt zu. • Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Zertifikate gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass der Preis der Zertifikate keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist. • Marktstörungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben. • Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist. • Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Preises des Zertifikats führen. Soweit eine Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen und zu einem nach seinem billigen Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt. • Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch |
|---|---|

den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Zertifikate aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko). Ferner trägt der Anleger das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko).

- Eine Wertminderung der Zertifikate kann aufgrund sonstiger wertbestimmender Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten eintreten.
- Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen können nachteilig für Zertifikatsinhaber sein.
- Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer und der Übermittlung von Informationen an die U.S. Steuerbehörde.
- Es besteht ein Risiko, dass die U.S.-amerikanische Quellensteuer in Bezug auf U.S.-Dividendenäquivalente anwendbar ist. Sofern diese Quellensteuer anwendbar ist, erhält der Anleger weniger als den Betrag, den der Anleger ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte.
- Es besteht ein Risiko einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Zertifikate Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Zertifikate einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird.
- Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Zertifikate Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Zertifikate negativ beeinflusst werden.

Besondere Risikofaktoren von bestimmten Zertifikaten

Die nachfolgenden besonderen Risikofaktoren gelten für bestimmte Zertifikatstypen:

- Falls Auszahlungen auf die Zertifikate in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.
- Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen und zu ihrem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt.

Produktbezogene Risikofaktoren

Produkt Nr. 9: Besondere Risikofaktoren von Open End Tracker Zertifikaten:

Risiko der Beendigung der Laufzeit durch Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder durch Kündigung des Emittenten

Bei Open End Tracker Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate, die im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit (sog. "Closed-End Zertifikate") keine festgelegte Laufzeit haben. Bei Open End Tracker Zertifikaten besteht jedoch das Risiko einer

unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Zertifikate endet entweder mit wirksamer Ausübung der Zertifikate entsprechend den jeweiligen Zertifikatsbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Zertifikate) oder durch eine Kündigung sämtlicher Zertifikate durch den Emittenten. Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Zertifikatsinhaber unterliegt gewissen in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung vorliegen, als Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate einer Serie insgesamt gemäß den Zertifikatsbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Zertifikate wird den Zertifikatsinhabern im Vorhinein gemäß den Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der in der Bekanntmachung genannte Kündigungstermin als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Zertifikate mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Eine Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. eine Kündigung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Zertifikatsinhaber nur bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin an der Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt. Eine Teilnahme an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung

Im Falle der Ausübung von Zertifikatsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Zertifikatsinhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes entstehen.

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Sofern der Zertifikatsinhaber weniger als das Mindesteinlösungsvolumen an Zertifikaten hält, kann er sein Ausübungsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindesteinlösungsvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Zertifikate zu verkaufen.

| | | |
|--|--|---|
| | | <p><i>Risiko im Falle der Anwendbarkeit einer Management Gebühr</i></p> <p>Gegebenenfalls wird während der Laufzeit des Zertifikats bzw. bei Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr von dem Emittenten berechnet. Eine solche Gebühr kann den Auszahlungsbetrag bzw. die maßgebliche Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr mindern. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate anzupassen.</p> <p>Im schlechtesten Fall kann es bei Open End Tracker Zertifikaten zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.</p> <p><u>Basiswertbezogene Risikofaktoren</u></p> <p>Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks"), einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenbenchmarks und weiterer Arten von Referenzwerten.</p> <p>Die London Interbank Offered Rate ("LIBOR"), die Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR") und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weitere Arten von Indizes gelten als so genannte "Benchmarks" und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf die Wertpapiere haben, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind.</p> <p>Risiko im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert</p> <p>Bei auf Indizes bezogenen Zertifikaten hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Zertifikate. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Zertifikate jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen.</p> |
|--|--|---|

Abschnitt E – Angebot

| | | |
|------|---|--|
| E.2b | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt. | Entfällt; die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Zertifikaten, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. |
| E.3 | Beschreibung der Angebotskonditionen. | <p>Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Zertifikate</p> <p>Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot angeboten.</p> <p>Das Angebot der Zertifikate beginnt in Deutschland am 03.12.2018.</p> |

Anbieter der Zertifikate ist der Emittent.

Emissionstermin, d. h. Ausgabetermin ist: 03.12.2018

Die Zertifikate dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Zertifikaten erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Zertifikate erforderlich sind, eingeholt wurden.

Die Zertifikate dürfen insbesondere nicht von einem Plananleger oder von einem Rechtsträger, der das Vermögen eines Plananlegers nutzt, gekauft oder gehalten werden oder auf einen solchen übertragen werden, es sei denn, der Kauf oder das Halten der Zertifikate führt nicht zu einer nicht ausgenommenen, verbotenen Transaktion gemäß Section 406 des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("**ERISA**") oder Section 4975 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "**Code**") oder zu einem Verstoß gegen ein vergleichbares Gesetz. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet **Plananleger** (*benefit plan investor*) (a) einen Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) (im Sinne von Section 3(3) des ERISA), (b) einen Plan im Sinne und nach Maßgabe von Section 4975 des Code, (c) jeden Rechtsträger, zu dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten aufgrund der Beteiligung eines Plans an dem Rechtsträger (gemäß den U.S.-amerikanischen *Department of Labor Regulations* § 2510.3-101 (29 C.F.R. § 2510.3-101) in der durch den ERISA geänderten Fassung) Planvermögen zählt oder (d) einem Altersvorsorgeplan oder einem Plan unter einem vergleichbaren Gesetz. Die Zertifikate wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die "**CFTC-Vorschriften**") registriert. Demzufolge dürfen Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Weiterverkäufe, Lieferungen oder anderweitige Übertragungen der Zertifikate ausschließlich (a) im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des *Securities Act* ("**Regulation S**")) und (b) an Personen, die sowohl (1) "Nicht-U.S.-Personen" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7 – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieser Vorschrift ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-U.S.-Personen" sind – als auch (2) keine "U.S.-Personen" (*U.S. persons*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1) und (2) fallen, werden als "**Zulässige Käufer**" bezeichnet), erfolgen. Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Zertifikate für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Zertifikate stellen keine Kontrakte über den

| | | |
|-----|--|---|
| | | <p>Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (<i>contracts of sale of a commodity for future delivery</i>) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Zertifikaten wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.</p> <p>Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 222,36.</p> <p>Im Hinblick auf diese Zertifikate gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 2%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Zertifikats im Sekundärmarkt.</p> |
| E.4 | <p>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.</p> | <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Zertifikate tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Zertifikate oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch beim Erwerb neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten juristischen Personen beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Zertifikatsinhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Zertifikaten negativ beeinflussen.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Zertifikate haben. Die Einführung solcher mit den Zertifikaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Zertifikate auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Zertifikatsinhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Zertifikate auswirken.</p> |

| | | |
|-----|---|--|
| | | Anleger sollten beachten, dass durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen können, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Zertifikate mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb von Zertifikaten bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren. |
| E.7 | Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden. | Die geschätzten Ausgaben für die Zertifikate, einschließlich der Kosten für die Börsenzulassung, sind in dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis enthalten. Wenn der Anleger die Zertifikate von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind. |